



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklarn vom 18. Juli 2025,
Zl.: 8171/2025, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und
Aufbahrungen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2025)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit der Friedhofsordnung vom 18.07.2025, Zahl: 8170/2025 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräber und Gedenktafeln (Messingblättern) sowie für Aufbahrungen werden von der Marktgemeinde Winklarn Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräbern und Gedenktafeln sind pauschaliert je Grabstätte bzw. Urnennische/Urnengrab und je Gedenktafel (Messingblatt) zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung der Urnentafel bei Urnengräbern und Urnennischen, für die Bereitstellung der eingebauten Beisetzungsrohre für Urnengrabplatten und Urnenstelen sowie für die Bereitstellung der Gedenktafel (Messingblätter) ist eine einmalige Abgabe gem. § 3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die im § 3 Abs. 2 festgesetzten Friedhofspflegegebühren sind nur für Gräber zu entrichten, für die keine Grabgebühren vorgeschrieben werden.

- (4) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsinfrastruktur anlässlich von Begräbnissen oder Verabschiedungen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (5) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Winklern.

§ 3 **Höhe der Abgabe**

(1) Grab- bzw. Urnenbenützungsgebühr:

a) Einzelgrab (jährlich)	
aa) ab dem 1. August 2025:	€ 20,00
ab) ab dem 1. Jänner 2027:	€ 21,00
ac) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 22,10
b) Familiengrab (jährlich)	
ba) ab dem 1. August 2025:	€ 35,00
bb) ab dem 1. Jänner 2027:	€ 36,80
bc) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 38,60
c) Urnengrab (jährlich)	
ca) ab dem 1. August 2025:	€ 35,00
cb) ab dem 1. Jänner 2027:	€ 36,80
cc) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 38,60
d) Urnentafel für Urnennischen und Erdurnengräber (einmalig, ohne Beschriftung)	€ 400,00
e) Beisetzungsrohr für Urnengrabplatten und Urnenstelen (ohne Aufbau, ohne Beschriftung - einmalig)	€ 300,00

(2) Friedhofspflegegebühr:

a) Einzelgrab (jährlich)	
aa) ab dem 1. August 2025:	€ 15,00
ab) ab dem 1. Jänner 2027:	€ 15,80
ac) ab dem 1. Jänner 2028:	€ 16,50

- | | |
|----------------------------|---------|
| b) Familiengrab (jährlich) | |
| ba) ab dem 1. August 2025: | € 25,00 |
| bb) ab dem 1. Jänner 2027: | € 26,30 |
| bc) ab dem 1. Jänner 2028: | € 27,60 |
- (3) Gedenktafel-Benützungsg Gebühr:
- | | |
|--|----------|
| a) Gedenktafel (für ein Messingblatt, jährlich) | |
| aa) ab dem 1. August 2025: | € 15,00 |
| ab) ab dem 1. Jänner 2027: | € 15,80 |
| ac) ab dem 1. Jänner 2028: | € 16,50 |
| b) Beitrag zu den Errichtungskosten
der Montagetafel (einmalig) | € 150,00 |
- (4) Benützungsg Gebühr – Friedhofsinfrastruktur
anlässlich von Begräbnissen
oder Verabschiedungen je Aufbahrung:
- | | |
|---------------------------|----------|
| a) ab dem 1. August 2025: | € 95,00 |
| b) ab dem 1. Jänner 2027: | € 99,80 |
| c) ab dem 1. Jänner 2028: | € 104,70 |

§ 4

Verlängerung der Benutzungsdauer der Grabstätten bzw. der Urnennischen/Urnengräber

- (1) Die Gebühr für die Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber sowie für die Gedenktafeln (Messingblätter) beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte bzw. der Gedenktafel für die Dauer von 10 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 10. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte bzw. der ersten Anbringung des Messingblatte.
- (2) Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist gem. Abs. 1 ist entweder die Grabstätte aufzulassen bzw. die Gedenktafel (Messingblatt) zu entfernen oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils ein weiteres Jahr durch Entrichtung der Gebühr gemäß § 6 Abs 3 zu erlangen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten, Urnennischen/Urnengräbern bzw. Gedenktafeln erwirbt und Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen/Urnengräber und die Gedenktafel zur Benützung beansprucht.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe ist ebenfalls verpflichtet, wer die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht (in dessen Auftrag eine Aufbahrung durchführt wird).

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind für die Dauer von zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (3) Nach Ablauf der 10-Jahresfrist und Verlängerung der Benutzungsdauer gemäß § 4 erfolgt die Festsetzung der Gebühren mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal.
- (4) Die Festsetzung der Abgaben kann auch mittels formloser Zahlungsaufforderung erfolgen.
- (5) Alle Gebühren sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (der formlosen Zahlungsaufforderung) fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 14. Dezember 2018, Zl.: 8171/2018, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die

Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler